



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft
und Energie

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-
Anhalt · Postfach 3762 · 39012 Magdeburg

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

**Intensivierung der Bejagung von dem Jagdrecht unterliegenden
invasiven Arten (Waschbär, Marderhund, Nutria) mittels Fallen**
hier: Verwendung der Haushaltsmittel 2017/2018 für Maßnahmen zur
Eindämmung der Ausbreitung invasiver Tierarten – Einzelplan 09 (Kapitel
0902, TGr. 70, Titel 547 70 und 686 70)

Magdeburg, 5. September 2017

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht
vom:

Mein Zeichen: 41.2

Bearbeitet von:
Herrn Sangen-Emden

Tel.: 0391 567 1901
Fax: 0391 567 1944

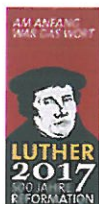
E-Mail: reinhold.sangen-
emden@mule.sachsen-anhalt.de

1 Anlass/Zweck

Die Arten Waschbär, Marderhund, Mink und Nutria unterliegen seit 1991 bzw. 2002 (Nutria) in Sachsen-Anhalt dem Jagdrecht. Grundlage ist § 4 Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt (LJagdG). Sie sind ganzjährig bejagbar (mit Ausnahme von für die Aufzucht von Jungtieren notwendigen Elterntieren) und von der Hegeverpflichtung ausgenommen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 LJagdG).

Die EU-Kommission hat am 14. Juli 2016 die erste Unionsliste zu der EU-Verordnung (Nr. 1143/2014) über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten im Europäischen Amtsblatt veröffentlicht. Die Liste ist am 3. August 2016 mit 37 invasiven Tier- und Pflanzenarten in Kraft getreten. Die erste Erweiterung der Unionsliste mit 12 invasiven Arten ist am 2. August 2017 in Kraft getreten, wobei die Listung für eine Art (Marderhund) erst ab 2. Februar 2019 gilt. Waschbär, Marderhund und Nutria zählen demnach EU-rechtlich zu den invasiven gebietsfremden Arten.

Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg
Tel.: 0391 56701
Fax: 0391 5671727
E-Mail: poststelle@
mule.sachsen-anhalt.de
www.mule.sachsen-anhalt.de



SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION
www.luther-erleben.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC: MARKDEF1810
IBAN:
DE2181000000081001500

Im Ergebnis der Haushaltsberatungen 2017/2018 Anfang des Jahres wurden mit Blick auf die auch in Sachsen-Anhalt festzustellende rasante Ausbreitung des Waschbären auf Antrag der Regierungsfractionen Finanzmittel für Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung invasiver Tierarten in den Doppelhaushalt 2017/2018 aufgenommen und vom Parlament beschlossen.

Im Haushaltsjahr 2017 stehen 50.000 EUR, im Folgejahr 100.000 EUR zur Verfügung.

Die genannten Haushaltsstellen und (zunächst) den Mittelansatz für das Haushaltsjahr 2017 übertrage ich Ihnen hiermit zur weiteren Bewirtschaftung. Die haushaltsrechtliche Übertragung der Mittel erfolgt gesondert.

2 Rechtsgrundlagen

- VERORDNUNG (EU) Nr. 1143/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35);
- DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/1141 DER KOMMISSION vom 13. Juli 2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 189 vom 14.7.2016, S. 4);
- DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/1263 DER KOMMISSION vom 12. Juli 2017 zur Aktualisierung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 festgelegten Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung (ABl. L 182 vom 13.7.2017, S. 37);
- Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (Bundesrat Drucksache 515/17; Gesetz noch nicht verkündet);
- Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1226);
- Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt (LJagdG) vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 365, 368);
- Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt (LJagdG-DVO) vom 25. Juli 2005 (GVBl. LSA S. 462), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Januar 2015 (GVBl. LSA S. 23);

- Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 (Haushaltsgesetz 2017/2018 - HG 2017/2018 -) vom 22. März 2017 (GVBl. LSA S. 40)
- Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 Einzelplan 09 Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie - Bereich Landwirtschaft –.

3 Durchführung

Für die Verwendung der im Haushaltsjahr 2017 veranschlagten Mittel lege ich nach erfolgter Abstimmung mit Ihnen und dem Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V. (LJV) folgendes fest:

3.1 Das Landesverwaltungsamt (LVwA) beschafft im Wege einer Ausschreibung nach VOL/A Lebendfallen, die den tierschutzgerechten Fang von Waschbär, Marderhund, Mink und Nutria erlauben.

Unter den zu beschaffenden Fallen sollen 10 Wipprohrfallen (Rohrdurchmesser 30 cm) sein, die zudem mit elektronischen Fallenmeldern ausgestattet werden (z. B. „wildmelder.de“, „MinkPolice“), um die Verweildauer der gefangenen Tiere in der Falle zu begrenzen.

Bei den restlichen Fallen soll es sich um Kastenfallen für den tierschutzgerechten Lebendfang handeln. Eine Draht- oder Gitterbauweise ist hierbei ausgenommen.

3.2 Die Fallen sollen nach Maßgabe der personellen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Fallenjagd (interessierte und geeignete Revierinhaber/innen) vorzugsweise in Jagdbezirken und Gebieten zum Einsatz kommen, die ausweislich der Jagdstreckendaten einen Verbreitungsschwerpunkt von Waschbär, Marderhund, Mink und Nutria bilden bzw. in denen Arten von gemeinschaftlichem Interesse, prioritäre Arten, europäische Vogelarten, besonders geschützte Arten und/oder streng geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 10-14 Bundesnaturschutzgesetz) vor dem Beutegreiferdruck der genannten Arten geschützt werden sollen. Die Auswahl der Revierinhaber/innen erfolgt durch den LJV in Abstimmung mit den unteren Jagdbehörden.

3.3 Die vom LVwA bestellten Fallen und Fallenmelder werden an die Geschäftsstelle des LJV in Langenweddingen geliefert und dort zwischengelagert. Der LJV sorgt für eine schnelle Verteilung der Fallen und Fallenmelder.

3.4 Die ausgewählten Revierinhaber/innen holen die Fallen von der Geschäftsstelle ab und bringen diese an den Einsatzort. Die Übergabe der Falle/n dokumentiert der LJV durch ein

Übergabeprotokoll nach Vorgabe des LVwA. Das Übergabeprotokoll ist von dem Vertreter/der Vertreterin des LJV und dem Empfänger/der Empfängerin (Revierinhaber/in) zu unterzeichnen und muss eine Erklärung des Revierinhabers/ der Revierinhaber/in beinhalten, nach der dieser/diese sich verpflichtet, die Lebendfalle innerhalb der Zweckbindungsfrist zweckentsprechend zu verwenden. Darüber hinaus sind die Revierinhaber/innen darüber zu belehren, dass die jederzeitige Kontrolle des bestimmungsgemäßen Einsatzes der Fallen durch die Jagdbehörden vorbehalten bleibt.

3.5 Die Zweckbindung der zur Verfügung gestellten Fallen endet mit Ablauf des Jagdjahres 2022/23 (31. März 2023). Danach gehen die Fallen mit Einverständnis der jeweiligen Besitzer/innen in deren Eigentum über. Alternativ kann die Falle auch nach Ablauf der Zweckbindung an den LJV zurückgegeben werden. Dieser sorgt bei bestehender Funktionstüchtigkeit für eine weitere Verwendung der Falle. Nicht mehr funktionsfähige Fallen werden durch den LJV entsorgt.

3.6 Es besteht die Möglichkeit, die Falle vor Ablauf der Frist an den LJV zurückzugeben, wenn der Besitzer die Fallenjagd nicht mehr betreiben will oder kann. In diesen Fällen soll die Falle in einem anderen Jagdbezirk zum Einsatz gebracht werden. Der Wechsel ist zu dokumentieren und zu protokollieren gemäß Ziffer 3.4. Die Zweckbindungsfrist ändert sich dadurch nicht.

3.7 Der Verlust einer Falle (z. B. Diebstahl oder Zerstörung) ist dem LJV anzuzeigen; eine Haftung des Besitzers für Schäden oder Verlust der Falle besteht nicht. Wird eine Falle durch Fremdeinwirkung irreparabel beschädigt, trägt der/die jeweilige Revierinhaber/in die Entsorgungspflicht.

3.8 Über die Fänge ist ein tagaktuelles Fangbuch nach Vorgabe des LVwA zu führen. Das Fangbuch ist nach Ablauf eines Jagdjahres zum Stichtag 15. April dem LVwA zu übersenden. Die jährliche Streckenmeldung an die untere Jagdbehörde (§ 18 Abs. 2 LJagdG-DVO) bleibt hiervon unberührt.

3.9 Der LJV erhält für seinen logistischen Aufwand (insbesondere Entgegennahme, ggfs. Selbstabholung, Lagerung, Ausgabe der Fallen an die Revierinhaber/innen) eine einmalige pauschale Entschädigung in Höhe von 10 % der für die Beschaffung der Lebendfallen und Fangmelder im Haushaltsjahr 2017 übertragenen Mittel.

3.10 Die Revierinhaber/innen übernehmen Einbau und Inbetriebnahme der Fallen auf eigene Kosten. Für den notwendigen Maschineneinsatz beim Einbau der Wipprohrfallen erhalten die

jeweiligen Revierinhaber/innen eine einmalige pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 EUR. Die Zahlung erfolgt durch den LJV aus den Mitteln gemäß Ziffer 3.9.

Über die Verwendung des Haushaltsmittelansatzes 2018 (100.000 EUR) soll bis Ende des laufenden Jahres entschieden werden.

4 Berichterstattung

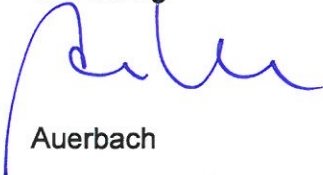
Über die Durchführung dieses Erlasses bitte ich mir bis zum 30. November 2017 zu berichten.

Dem Bericht bitte ich Rechnungskopien sowie die Vorlagen für das Übergabeprotokoll (vgl. 3.4) und des Fangbuches (vgl. 3.8) beizufügen.

Das LVwA berichtet dem MULE (nachrichtlich dem LJV) jährlich bis zum 30. April (erstmalig 30. April 2018, letztmalig 30. April 2023) über den Erfolg der Fangmaßnahmen mit folgenden Angaben:

- Landkreis/kreisfreie Stadt,
- Jagdbezirk (EJB, GJB),
- Art und Anzahl der zur Verfügung gestellten Fallen und Fangmelder,
- Art und Anzahl der mit diesen Fallen im zurückliegenden Jagdjahr gefangenen Tierarten,
- Gesamtstrecke der betreffenden Tierarten im Jagdbezirk (ohne Fallwildanteil),
- (Prozent)Anteil der mit den zur Verfügung gestellten Fallen gefangenen Tiere an deren Gesamtstrecke,
- ggfs. Art und Anzahl weiterer eingesetzter Fallen.

Im Auftrag



Auerbach